

## Doppelte Besteuerung von Renten: Was nun?

### **Entwicklung der Rentenbesteuerung**

Mit Einführung des sog. Alterseinkünftegesetzes wurden ab dem 01.01.2005 grundsätzlich alle Rentenbezüge und Pensionen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG in vollem Umfang steuerpflichtig. Im Gegenzug können jedoch in der Erwerbsphase Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstbetrag gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 3 EStG in Abzug gebracht werden, so dass eine nachgelagerte Besteuerung erfolgt.

Mit Einführung der nachgelagerten Besteuerung hat der Gesetzgeber einen Systemwechsel vollzogen. Da jedoch Renten nicht sofort in voller Höhe steuerpflichtig werden bzw. nicht alle Rentenversicherungsbeiträge sofort steuerfrei gestellt werden konnten, wurden langfristige Übergangsregelungen eingeführt.

Dementsprechend wurden Renten, mit deren Auszahlung bis einschließlich 2005 begonnen wurde, zu 50 % der damaligen Rente steuerfrei gestellt. Diese Steuerbefreiung verminderte sich rätierlich für jedes spätere Rentenbezugsjahr, so dass bei Altersrenten, die im Jahr 2020 erstmals ausbezahlt wurden, nur noch ein Anteil von 20 % der Rente steuerfrei blieb. Ab dem Jahr 2040 werden die Renten vollständig zu versteuern sein. Spiegelbildlich erhöhte sich auch der Betrag der als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen. Dieser betrug im Jahr 2005 60 %, im Jahr 2021 bereits über 90 %. Ab dem Jahr 2025 besteht der Sonderausgabenabzug für 100 % der Altersvorsorgeaufwendungen.

### **Urteilsfälle**

Im einem der beiden vom BFH (X R 33/19) entschiedenen Fälle war ein während seiner aktiven Erwerbstätigkeit überwiegend selbständig tätiger Steuerberater auf Antrag hin in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig und zahlte die Rentenbeiträge weitestgehend aus eigenem Einkommen. Der Sonderausgabenabzug stand ihm jedoch nur begrenzt zur Verfügung. Ab dem Jahr 2007 erhielt der Kläger eine Altersrente und wandte sich im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen deren Besteuerung im Jahr 2008 in Höhe von 54 %. Dazu brachte er vor, dass er rechnerisch deutlich mehr als 46 % seiner Rentenversicherungsbeiträge aus seinem bereits versteuerten Einkommen geleistet habe mit der Folge, dass eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung bei Teilen seiner Rente vorliege. Das FG sowie der BFH wiesen die Klage als unbegründet zurück.

Im zweiten Fall (X R 20/19) war ein Steuerpflichtiger als Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerks freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und zahlte dort Beträge für eine Höherversicherung. Ab dem Jahr 2009 erhielt er aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente sowie Zusatzleistungen aus der dortigen Höherversicherung.

Darüber hinaus erzielte er Einnahmen aus mehreren "Rürup"-Renten und aus weiteren Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten. Aufgrund der Übergangsregelung wurden die Einnahmen aus der gesetzlichen Altersrente sowie der Höherversicherung mit einem Besteuerungsanteil in Höhe von 58 % besteuert. Im Hinblick auf die weiteren Beitragsleistungen wandte das Finanzamt die sog. Öffnungsklausel gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG an und versteuerte die Rente teilweise mit dem günstigeren Ertragsanteil. Die "Rürup"-Renten wurden mit dem Ertragsanteil besteuert. Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens machte der Steuerpflichtige geltend, dass sowohl die gesetzliche Altersrente als auch die "Rürup"-Renten und die weiteren privaten Rentenversicherungen unzulässigerweise doppelt besteuert worden seien. Auch hier wies der BFH die Revision als unbegründet zurück.

### **Kernaussagen zur Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung**

Der BFH führt in beiden Urteilen aus, dass sowohl der mit dem Alterseinkünftegesetz eingeleitete Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen als auch die gesetzlichen Übergangsregelungen grundsätzlich verfassungskonform sind. Bezogen auf die konkreten Einzelfälle lag keine doppelte Besteuerung vor. Eine doppelte Besteuerung liegt demnach dann nicht vor, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen auf-

gebrachten Rentenversicherungsbeiträge. Kann der Steuerpflichtige jedoch eine Doppelbesteuerung nachweisen, so ist die Besteuerung aus verfassungsrechtlichen Gründen zu reduzieren.

Der BFH wies auch die Argumentation der Steuerpflichtigen zurück. Wertsteigerungen von Renten seien nicht zu berücksichtigen, da eine Besteuerung auf Basis des sog. Nominalwertprinzips vorzunehmen ist. Der BFH machte jedoch auch erstmals Vorgaben zur Berechnungsmethodik für eine etwaige Doppelbesteuerung. Demnach sind

- zur Berechnung der steuerfreien Rentenzuflüsse in der Vergleichs- und Prognoserechnung nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente einzubeziehen;
- weitere Beträge, welche im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von Rentnern abziehbar oder steuerfrei gestellt sind, wie der Grundfreibetrag, der Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung, der Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung oder Werbungs- bzw. Sonderausgabenpauschalen, allerdings nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der BFH festgestellt, dass

- auch Leistungen aus einer Höherversicherung der nachgelagerten Besteuerung gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG unterliegen,
- die gesetzliche Öffnungsklausel nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur auf Antrag des Steuerpflichtigen anwendbar ist,
- nicht zu beanstanden ist, dass die regelmäßigen Rentenanpassungen bis zum Jahr 2039 nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe zu besteuern sind,
- außerhalb der Basisversorgung aus systematischen Gründen nicht gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen werden kann und
- auch die Überschussbeteiligung aus einer privaten Lebensversicherung einheitlich mit der garantierten Rente mit dem gesetzlichen Ertragsanteil besteuert wird.

Zur Ermittlung einer etwaigen Doppelbesteuerung sind somit die voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse des Rentners zu berechnen. Das bedeutet, der steuerfreie Rentenbezug wird mit der durchschnittlichen statistischen Lebenserwartung anhand der aktuellen Sterbetafel ermittelt und um die Jahre bzw. Beträge erhöht, die statistisch betrachtet aufgrund einer Hinterbliebenenrente zu erwarten sind. Dieser Betrag ist mit den aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen zu vergleichen. Ist der steuerfreie Rentenbezug geringer als die aus dem versteuerten Einkommen geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen, so liegt eine Doppelbesteuerung vor.

#### **Fazit:**

Der BFH hat in seinen Urteilen die Verfassungskonformität der nachgelagerten Besteuerung der Altersrente bestätigt. Auch wenn in den entschiedenen Fällen keine doppelte Besteuerung festgestellt wurde, so hat der BFH jedoch auch aufgezeigt, dass zukünftige Rentnerjahrgänge Gefahr laufen, einer doppelten Besteuerung ihrer Altersrenten zu unterliegen, während sie erst ab dem Jahr 2025 ihre Rentenbeiträge in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen können. Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits kurzfristig auf die Urteile reagiert und signalisiert, dass Handlungsbedarf bestehe, um eine Doppelbesteuerung bis zum Jahr 2025 zu vermeiden. Das könnte beispielsweise erfolgen, indem die für 2025 geplante vollständige Absetzbarkeit der Einzahlungen in die Rentenkasse während der Erwerbsphase vorgezogen wird. Steuerpflichtige sollten die weiteren Entwicklungen abwarten und ihre Steuerbescheide offenhalten, bis eine verfassungskonforme Besteuerung der Rentenbezüge sichergestellt ist.

### **Erstattung Fahrten Wohnung-Arbeit**

Ab dem 01.01.2021 können Fahrtkosten des Arbeitnehmers mit dem eigenen Pkw ab dem 21. km begünstigt mit 0,35 € je km erstattet werden. Bei den ersten 20 km bleibt es bei den 0,30 €. Diese Erstattung kann vom Arbeitgeber mit 15% pauschaliert werden.

Soweit die Gehaltsabrechnung in unserem Hause stattfindet, benötigen wir daher von Ihnen die Information, ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ansonsten werden weiterhin 0,30 € ab dem 21. km abgerechnet.

Ihre Steuerberater

#### **Steuertermine Juli 2021**

12.07. Umsatzsteuer Monatszahler

12.07. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

10.07. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monats- und Quartalszahler

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)